

Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2021

Freitag, 11.Juni 2021

Nr. 49

Inhalt

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2020

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn; Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Gars a.Inn

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn; Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn; Zweckvereinbarung mit der Stadt Osterhofen

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn; Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Tacherting

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn; Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Parkstetten

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn; Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Stammham

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn; Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Merching

Tourismusverband Inn-Salzach; 32. ordentliche Verbandsversammlung

Nr. 31 – Az. 0132.1/2

Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2020

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 02. Juni 2021 das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Altötting mit den auf Basis "Zensus 2011" fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31. Dezember 2020 übermittelt:

GdeSchlüssel	Gemeinde	Einwohner insgesamt
171111	Altötting, St	12 977
171112	Burghausen, St	18 795
171113	Burgkirchen a.d.Alz	10 594
171114	Emmerting	4 154
171115	Erlbach	1 196
171116	Feichten a.d.Alz	1 251
171117	Garching a.d.Alz	8 708
171118	Haiming	2 506
171119	Halsbach	1 046
171121	Kastl	2 820
171122	Kirchweidach	2 619
171123	Marktl, M	2 790
171124	Mehring	2 435
171125	Neuötting, St	8 852
171126	Perach	1 289
171127	Pleiskirchen	2 451
171129	Reischach	2 636
171130	Stammham	1 056
171131	Teising	1 848
171132	Töging a.Inn, St	9 249
171133	Tüßling, M	3 309
171134	Tyrlaching	1 040
171135	Unterneukirchen	3 296
171137	Winhöring	4 737
	Landkreis Altötting	111 654

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2020 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBI. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2020 (GVBI. S. 557), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2022 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Altötting, 02. Juni 2021 Landratsamt Altötting

Nr. 31 – Az. 1403/6.3

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn; Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Gars a.Inn

I.

Zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern und der Verwaltungsgemeinschaft Gars a.Inn wurde eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen, die aufgrund des Übergangs von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

II.

Zweckvereinbarung

zwischen dem

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn,

vertreten durch

den Verbandsvorsitzenden Dr. Tobias Windhorst (nachfolgend Zweckverband genannt)

und

der Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn,

Landkreis Mühldorf,
Regierungsbezirk Oberbayern,
ir die Mitaliedesse meinde Unter

für die Mitgliedsgemeinde Unterreit

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Robert Otter (nachfolgend VerwG genannt)

Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung – VS – vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2020, schließen die oben genannten Körperschaften folgende

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 1 Grundsatz

(1) ¹Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern – VGemO – ist im Rahmen des § 88 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit (ZustV) auch eine Verwaltungsgemeinschaft in dem dort genannten Umfang (Nrn. 1 bis 4) für ihre Mitgliedsgemeinden zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). ²Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 ZustV ist eine Verwaltungsgemeinschaft auch für die weitere Verfolgung und Ahndung

von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig (Bußgeldstelle), soweit sie diese Zuständigkeiten tatsächlich wahrnimmt.

- (2) Nach § 4 Abs. 1 VS führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang durch.
- (3) Für beide Körperschaften erfolgt die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften.
- (4) Ort, Zeit und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (Nr. 1.3 der IMBek vom 12. Mai 2006, AllMBI S. 161).

§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, Ausnahmen

(1) Die VerwG überträgt und der Zweckverband übernimmt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n die Zuständigkeiten nach § 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2 ZustV im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden von der Gemeinschaftsversammlung beschlossenen Umfang:

für die Mitgliedsgemeinde Unterreit

- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)
- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2).
- (2) Die VerwG überträgt und der Zweckverband übernimmt dabei von der VerwG im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n auch alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- (3) ¹Unbeschadet der Abs. 1 und 2 schließt die VerwG für Ihre Mitgliedsgemeinde/n die grundsätzliche/n Vereinbarung/en nach § 1 Abs. 4. ²Die VerwG entscheidet darüber hinaus **im Einvernehmen** mit ihrer/n Mitgliedsgemeinde/n in **eigener Zuständigkeit** über den tatsächlichen örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. ³Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wiederaufnehmen. ⁴Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. ⁵Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.
- (4) ¹Die Allgemeine Meldepflicht nach Nr. 1.16.1 der IMBek vom 12. Mai 2006 obliegt der VerwG. ²Gleiches gilt für die jährliche Meldepflicht nach Nr. 1.16.2 IMBek; sie erhält hierzu jährlich bis zum 20. Februar eine den Anforderungen entsprechende Übersicht. ³Die amtliche Bekanntmachung nach Nr. 1.16.3 IMBek ist zu beachten!

§ 3 Personal

- (1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der Aufgaben in der VerwG tätig werden.
- (2) ¹Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. ²Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4 Kosten

- (1) Die VerwG entrichtet im Rahmen der Aufgabenübertragung für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen die **besonderen Entgelte nach § 27 Abs. 2 und 3 VS** in der jeweils gültigen Fassung.
 - (2) Die Fälligkeit der besonderen Entgelte ergibt sich aus § 27 Abs. 5 VS.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

- (1) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern durch den Zweckverband stehen der VerwG zu, in deren Mitgliedsgemeinde/n die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde, soweit im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Zweckverband auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.
- (2) Die VerwG erhält vom Zweckverband monatlich eine nach Mitgliedsgemeinde/n aufgeschlüsselte Aufstellung über die festgesetzten Verwarnungsgelder und Bußgelder und deren Eingänge.

§ 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) ¹Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VS können die Leistungen des Zweckverbandes längstens für zwei Jahre im Rahmen einer Zweckvereinbarung in Anspruch genommen werden. ²Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung beträgt daher ebenfalls längstens zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, ab Wirksamwerden. ³Die tatsächliche Geltungsdauer ist daher durch die Gemeinschaftsversammlung (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 26 Abs.1 KommZG, Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) zu beschließen. ⁴Für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung dem Zweckverband ein entsprechender Beitrittsbeschluss (Antrag auf Mitgliedschaft) der Verwaltungsgemeinschaft bereits vorliegt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten der notwendigen Änderung der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VS).
- (2) ¹Eine zunächst auf zwei Jahre abgeschlossene Zweckvereinbarung kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Laufjahres gekündigt werden. ²Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
 - (3) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Änderung des Übertragungsumfanges

¹Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 und 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung. ²Der Neuabschluss hat keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Geltungsdauer nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

§ 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes angerufen werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. ²Sie gilt **ein Jahr.** *4
- (2) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes übermittelt dem Zweckverband und der VerwG sowie deren Aufsichtsbehörde das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Töging a. Inn, den	Gars a. Inn, den
für den Zweckverband	für die VerwG Gars a. Inn
Dr. Tobias Windhorst	Robert Otter
Verbandsvorsitzender	Gemeinschaftsvorsitzender

Siegel Siegel

III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrunde liegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes mit Bescheid vom 08.06.2021, Nr. 31-1403/6.2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 09.06.2021 Landratsamt Altötting

Nr. 31 – Az. 1403/6.3

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn; Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen

I.

Zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern und der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen wurde eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen, die aufgrund des Übergangs von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

II.

Zweckvereinbarung

zwischen dem

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn,

vertreten durch

den Verbandsvorsitzenden Dr. Tobias Windhorst ★1 (nachfolgend Zweckverband genannt)

und

der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen,

Landkreis Straubing-Bogen, Regierungsbezirk Niederbayern,

für die Mitgliedsgemeinde ★2 Salching

vertreten durch

den Gemeinschaftsvorsitzenden ★3 Adalbert Hösl (nachfolgend VerwG genannt)

Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung – VS – vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2020, schließen die oben genannten Körperschaften folgende

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 1 Grundsatz

- (5) ¹Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern VGemO ist im Rahmen des § 88 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit (ZustV) auch eine Verwaltungsgemeinschaft in dem dort genannten Umfang (Nrn. 1 bis 4) für ihre Mitgliedsgemeinden zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). ²Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 ZustV ist eine Verwaltungsgemeinschaft auch für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig (Bußgeldstelle), soweit sie diese Zuständigkeiten tatsächlich wahrnimmt.
- (6) Nach § 4 Abs. 1 VS führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang durch.
- (7) Für beide Körperschaften erfolgt die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften.
- (8) Ort, Zeit und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (Nr. 1.3 der IMBek vom 12. Mai 2006, AlIMBI S. 161).

§ 2 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, Ausnahmen

(5) Die VerwG überträgt und der Zweckverband übernimmt für das Gebiet der oben genannten Mitgliedsgemeinde/n die Zuständigkeiten nach § 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2 ZustV im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden von der Gemeinschaftsversammlung beschlossenen Umfang:

für die Mitgliedsgemeinde/n Salching

- Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)
- Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2).
- (6) Die VerwG überträgt und der Zweckverband übernimmt dabei von der VerwG im Gebiet der genannten Mitgliedsgemeinde/n auch alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- (7) ¹Unbeschadet der Abs. 1 und 2 schließt die VerwG für Ihre Mitgliedsgemeinde/n die grundsätzliche/n Vereinbarung/en nach § 1 Abs. 4. ²Die VerwG entscheidet darüber hinaus **im Einvernehmen** mit ihrer/n Mitgliedsgemeinde/n in **eigener Zuständigkeit** über den tatsächlichen örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. ³Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wiederaufnehmen. ⁴Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. ⁵Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.
- (8) ¹Die Allgemeine Meldepflicht nach Nr. 1.16.1 der IMBek vom 12. Mai 2006 obliegt der VerwG. ²Gleiches gilt für die jährliche Meldepflicht nach Nr. 1.16.2 IMBek; sie erhält hierzu jährlich bis zum 20. Februar eine den Anforderungen entsprechende Übersicht. ³Die amtliche Bekanntmachung nach Nr. 1.16.3 IMBek ist zu beachten!

§ 3 Personal

- (3) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der Aufgaben in der VerwG tätig werden.
- (4) ¹Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. ²Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4 Kosten

- (3) Die VerwG entrichtet im Rahmen der Aufgabenübertragung für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen die **besonderen Entgelte nach § 27 Abs. 2 und 3 VS** in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Fälligkeit der besonderen Entgelte ergibt sich aus § 27 Abs. 5 VS.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

- (3) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern durch den Zweckverband stehen der VerwG zu, in deren Mitgliedsgemeinde/n die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde, soweit im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Zweckverband auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.
- (4) Die VerwG erhält vom Zweckverband monatlich eine nach Mitgliedsgemeinde/n aufgeschlüsselte Aufstellung über die festgesetzten Verwarnungsgelder und Bußgelder und deren Eingänge.

§ 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (4) ¹Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VS können die Leistungen des Zweckverbandes längstens für zwei Jahre im Rahmen einer Zweckvereinbarung in Anspruch genommen werden. ²Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung beträgt daher ebenfalls längstens zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, ab Wirksamwerden. ³Die tatsächliche Geltungsdauer ist daher durch die Gemeinschaftsversammlung (Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 26 Abs.1 KommZG, Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) zu beschließen. ⁴Für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung dem Zweckverband ein entsprechender Beitrittsbeschluss (Antrag auf Mitgliedschaft) der Verwaltungsgemeinschaft bereits vorliegt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten der notwendigen Änderung der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VS).
- (5) ¹Eine zunächst auf zwei Jahre abgeschlossene Zweckvereinbarung kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Laufjahres gekündigt werden. ²Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (6) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Änderung des Übertragungsumfanges

¹Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 und 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung. ²Der Neuabschluss hat keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Geltungsdauer nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

§ 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes angerufen werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (3) ¹Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. ²Sie gilt **zwei Jahre.** *4
- (4) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes übermittelt dem Zweckverband und der VerwG sowie deren Aufsichtsbehörde das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Töging a. Inn, den
für den Zweckverband
für die VerwG Aiterhofen

Dr. Tobias Windhorst ★1

Adalbert Hösl

Verbandsvorsitzende r*1 Adalbert Hosi

Gemeinschaftsvorsitzender *3

Siegel Siegel

III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrunde liegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes mit Bescheid vom 08.06.2021, Nr. 31-1403/6.2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 09.06.2021 Landratsamt Altötting

Nr. 31 – Az. 1403/6.3

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn; Zweckvereinbarung mit der Stadt Osterhofen

I.

Zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern und der Stadt Osterhofen wurde eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen, die aufgrund des Übergangs von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

II.

Zweckvereinbarung

zwischen dem

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn,

vertreten durch

den Verbandsvorsitzenden Dr. Tobias Windhorst (nachfolgend Zweckverband genannt)

und

der Stadt *2 Osterhofen,

Landkreis Deggendorf,
Regierungsbezirk Niederbayern,
vertreten durch die erste Bürgermeisterin ★3 Liane Sedlmeier
(nachfolgend Gemeinde genannt)

Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung – VS –

vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2020, schließen die oben genannten Körperschaften folgende

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 1 Grundsatz

- (1) ¹Nach § 88 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit (ZustV) ist auch eine Gemeinde in dem dort genannten Umfang (Nrn. 1 bis 4) zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). ²Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 ZustV ist eine Gemeinde auch für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig (Bußgeldstelle), soweit sie diese Zuständigkeiten tatsächlich wahrnimmt.
- (2) Nach § 4 Abs. 1 VS führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang durch.
- (3) Für beide Körperschaften erfolgt die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften.
- (4) Ort, Zeit und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (Nr. 1.3 IMBek vom 12. Mai 2006, AllMBI S. 161).

- (1) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die Zuständigkeiten nach § 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2 ZustV im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden vom Stadtrat *4 beschlossenen Umfang:
 - Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)
 - Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
 - Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)
 - Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
 - Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4
 - Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- (2) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt dabei im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde auch alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- (3) ¹Unbeschadet der Abs. 1 und 2 schließt die Gemeinde die grundsätzliche Vereinbarung nach § 1 Abs. 4. ²Die Gemeinde entscheidet darüber hinaus in **eigener Zuständigkeit** über den tatsächlichen örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. ³Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wiederaufnehmen. ⁴Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. ⁵Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

(4) ¹Die **Allgemeine Meldepflicht** nach Nr. 1.16.1 der IMBek vom 12. Mai 2006 obliegt der Gemeinde. ²Gleiches gilt für die **jährliche Meldepflicht** nach Nr. 1.16.2 IMBek; sie erhält hierzu jährlich bis zum 20. Februar eine den Anforderungen entsprechende Übersicht. ³Die amtliche Bekanntmachung nach Nr. 1.16.3 IMBek ist zu beachten!

§ 3 Personal

- (1) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der Aufgaben in der Gemeinde tätig werden.
- (2) ¹Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. ²Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4 Kosten

- (1) Die Gemeinde entrichtet im Rahmen der Aufgabenübertragung für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen die **besonderen Entgelte nach § 27 Abs. 2 und 3 VS** in der jeweils gültigen Fassung.
 - (2) Die Fälligkeit der besonderen Entgelte ergibt sich aus § 27 Abs. 5 VS.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

- (1) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern durch den Zweckverband stehen ausschließlich der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde, soweit im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Zweckverband auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.
- (2) Die Gemeinde erhält vom Zweckverband monatlich eine Aufstellung über die festgesetzten Verwarnungsgelder und Bußgelder und deren Eingänge.

§ 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) ¹Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VS können die Leistungen des Zweckverbandes längstens für zwei Jahre im Rahmen einer Zweckvereinbarung in Anspruch genommen werden. ²Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung beträgt daher ebenfalls längstens zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, ab Wirksamwerden. ³Die tatsächliche Geltungsdauer ist daher durch den Gemeinderat (Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) zu beschließen. ⁴Für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung dem Zweckverband ein entsprechender Beitrittsbeschluss (Antrag auf Mitgliedschaft) der Gemeinde bereits vorliegt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten der notwendigen Änderung der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VS).
- (2) ¹Eine zunächst auf zwei Jahre abgeschlossene Zweckvereinbarung kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Laufjahres gekündigt werden. ²Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
 - (3) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Änderung des Übertragungsumfanges

¹Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 und 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung. ²Der Neuabschluss hat keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Geltungsdauer nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

§ 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes angerufen werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. ²Sie gilt **zwei Jahre**. ★5
- (2) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes übermittelt dem Zweckverband und der Gemeinde sowie deren Aufsichtsbehörde das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Töging a. Inn, den für den Zweckverband

Osterhofen, den für die Stadt *2 Osterhofen

.....

.....

Dr. Tobias Windhorst *1
Verbandsvorsitzende r*1

Liane Sedlmeier

Erste Bürgermeisterin *3

Siegel

Siegel

III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrunde liegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes mit Bescheid vom 08.06.2021, Nr. 31-1403/6.2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 09.06.2021 Landratsamt Altötting

Nr. 31 – Az. 1403/6.3

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn; Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Tacherting

I.

Zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern und der Gemeinde Tacherting wurde eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen, die aufgrund des Übergangs von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

II.

Zweckvereinbarung

zwischen dem

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn,

vertreten durch

den Verbandsvorsitzenden Dr. Tobias Windhorst (nachfolgend Zweckverband genannt)

und

der Gemeinde *2 Tacherting, Landkreis Traunstein, Regierungsbezirk Oberbayern,
vertreten durch den ersten Bürgermeister *3 Werner Disterer
(nachfolgend Gemeinde genannt)

Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung – VS – vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2020, schließen die oben genannten Körperschaften folgende

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 1 Grundsatz

- (5) ¹Nach § 88 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit (ZustV) ist auch eine Gemeinde in dem dort genannten Umfang (Nrn. 1 bis 4) zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). ²Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 ZustV ist eine Gemeinde auch für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig (Bußgeldstelle), soweit sie diese Zuständigkeiten tatsächlich wahrnimmt.
- (6) Nach § 4 Abs. 1 VS führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang durch.
- (7) Für beide Körperschaften erfolgt die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften.
- (8) Ort, Zeit und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (Nr. 1.3 IMBek vom 12. Mai 2006, AllMBI S. 161).

- (5) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die Zuständigkeiten nach § 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2 ZustV im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden vom Gemeinderat *4 beschlossenen Umfang:
 - Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)
 - Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
 - Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)
 - Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
 - Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4
 - Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- (6) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt dabei im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde auch alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- (7) ¹Unbeschadet der Abs. 1 und 2 schließt die Gemeinde die grundsätzliche Vereinbarung nach § 1 Abs. 4. ²Die Gemeinde entscheidet darüber hinaus in **eigener Zuständigkeit** über den tatsächlichen örtlichen und

zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. ³Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wiederaufnehmen. ⁴Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. ⁵Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.

(8) ¹Die **Allgemeine Meldepflicht** nach Nr. 1.16.1 der IMBek vom 12. Mai 2006 obliegt der Gemeinde. ²Gleiches gilt für die **jährliche Meldepflicht** nach Nr. 1.16.2 IMBek; sie erhält hierzu jährlich bis zum 20. Februar eine den Anforderungen entsprechende Übersicht. ³Die amtliche Bekanntmachung nach Nr. 1.16.3 IMBek ist zu beachten!

§ 3 Personal

- (3) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der Aufgaben in der Gemeinde tätig werden.
- (4) ¹Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. ²Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4 Kosten

- (3) Die Gemeinde entrichtet im Rahmen der Aufgabenübertragung für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen die **besonderen Entgelte nach § 27 Abs. 2 und 3 VS** in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Fälligkeit der besonderen Entgelte ergibt sich aus § 27 Abs. 5 VS.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

- (3) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern durch den Zweckverband stehen ausschließlich der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde, soweit im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Zweckverband auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.
- (4) Die Gemeinde erhält vom Zweckverband monatlich eine Aufstellung über die festgesetzten Verwarnungsgelder und Bußgelder und deren Eingänge.

§ 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (4) ¹Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VS können die Leistungen des Zweckverbandes **längstens für zwei Jahre** im Rahmen einer Zweckvereinbarung in Anspruch genommen werden. ²Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung beträgt daher ebenfalls **längstens zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, ab Wirksamwerden.** ³Die tatsächliche Geltungsdauer ist daher durch den Gemeinderat (Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) zu beschließen. ⁴Für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung dem Zweckverband ein entsprechender Beitrittsbeschluss (Antrag auf Mitgliedschaft) der Gemeinde bereits vorliegt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten der notwendigen Änderung der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VS).
- (5) ¹Eine zunächst auf zwei Jahre abgeschlossene Zweckvereinbarung kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Laufjahres gekündigt werden. ²Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (6) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Änderung des Übertragungsumfanges

¹Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 und 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung. ²Der Neuabschluss hat keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Geltungsdauer nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

§ 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes angerufen werden.

§ 9 Inkrafttreten

(3) ¹Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. ²Sie gilt **ein Jahr**. ★5

(4) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes übermittelt dem Zweckverband und der Gemeinde sowie deren Aufsichtsbehörde das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Töging a. Inn, den Tacherting, den

für den Zweckverband für die Gemeinde *2 Tacherting

Dr. Tobias Windhorst *1 Werner Disterer

Verbandsvorsitzende r*1 Erster Bürgermeister *3

Siegel Siegel

III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrunde liegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes mit Bescheid vom 08.06.2021, Nr. 31-1403/6.2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 09.06.2021 Landratsamt Altötting

Nr. 31 – Az. 1403/6.3

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn; Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Parkstetten

I.

Zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern und der Gemeinde Parkstetten wurde eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen, die aufgrund des Übergangs von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

II.

Zweckvereinbarung

zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn,

vertreten durch

den Verbandsvorsitzenden Dr. Tobias Windhorst (nachfolgend Zweckverband genannt)

und

der Gemeinde *2 Parkstetten,

Landkreis Straubind-Bogen,
Regierungsbezirk Niederbayern,
vertreten durch den ersten Bürgermeister ★3 Martin Panten
(nachfolgend Gemeinde genannt)

Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung – VS – vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2020, schließen die oben genannten Körperschaften folgende

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen amen der gemeindlichen Verfolgung und Abndung vor

im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 1 Grundsatz

- (9) ¹Nach § 88 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit (ZustV) ist auch eine Gemeinde in dem dort genannten Umfang (Nrn. 1 bis 4) zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). ²Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 ZustV ist eine Gemeinde auch für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig (Bußgeldstelle), soweit sie diese Zuständigkeiten tatsächlich wahrnimmt.
- (10) Nach § 4 Abs. 1 VS führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang durch.
- (11) Für beide Körperschaften erfolgt die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften.
- (12) Ort, Zeit und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (Nr. 1.3 IMBek vom 12. Mai 2006, AllMBI S. 161).

- (9) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die Zuständigkeiten nach § 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2 ZustV im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden vom Gemeinderat *4 beschlossenen Umfang:
 - Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)
 - Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
 - Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)
 - Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
 - Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4

- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- (10) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt dabei im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde auch alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- (11) ¹Unbeschadet der Abs. 1 und 2 schließt die Gemeinde die grundsätzliche Vereinbarung nach § 1 Abs. 4. ²Die Gemeinde entscheidet darüber hinaus in **eigener Zuständigkeit** über den tatsächlichen örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. ³Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wiederaufnehmen. ⁴Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. ⁵Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.
- (12) ¹Die **Allgemeine Meldepflicht** nach Nr. 1.16.1 der IMBek vom 12. Mai 2006 obliegt der Gemeinde. ²Gleiches gilt für die **jährliche Meldepflicht** nach Nr. 1.16.2 IMBek; sie erhält hierzu jährlich bis zum 20. Februar eine den Anforderungen entsprechende Übersicht. ³Die amtliche Bekanntmachung nach Nr. 1.16.3 IMBek ist zu beachten!

§ 3 Personal

- (5) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der Aufgaben in der Gemeinde tätig werden.
- (6) ¹Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. ²Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4 Kosten

- (5) Die Gemeinde entrichtet im Rahmen der Aufgabenübertragung für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen die **besonderen Entgelte nach § 27 Abs. 2 und 3 VS** in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Fälligkeit der besonderen Entgelte ergibt sich aus § 27 Abs. 5 VS.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

- (5) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern durch den Zweckverband stehen ausschließlich der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde, soweit im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Zweckverband auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.
- (6) Die Gemeinde erhält vom Zweckverband monatlich eine Aufstellung über die festgesetzten Verwarnungsgelder und Bußgelder und deren Eingänge.

§ 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (7) ¹Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VS können die Leistungen des Zweckverbandes **längstens für zwei Jahre** im Rahmen einer Zweckvereinbarung in Anspruch genommen werden. ²Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung beträgt daher ebenfalls **längstens zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, ab Wirksamwerden.** ³Die tatsächliche Geltungsdauer ist daher durch den Gemeinderat (Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) zu beschließen. ⁴Für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung dem Zweckverband ein entsprechender Beitrittsbeschluss (Antrag auf Mitgliedschaft) der Gemeinde bereits vorliegt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten der notwendigen Änderung der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VS).
- (8) ¹Eine zunächst auf zwei Jahre abgeschlossene Zweckvereinbarung kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Laufjahres gekündigt werden. ²Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (9) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Änderung des Übertragungsumfanges

¹Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 und 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung. ²Der Neuabschluss hat keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Geltungsdauer nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

§ 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes angerufen werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (5) ¹Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. ²Sie gilt **ein Jahr**. ★5
- (6) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes übermittelt dem Zweckverband und der Gemeinde sowie deren Aufsichtsbehörde das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Töging a. Inn, den für den Zweckverband	Parkstetten, den für die Gemeinde ★2 Parkstette	
Dr. Tobias Windhorst *1	Martin Panten	
Verbandsvorsitzende r ★1	Erster Bürgermeister ★3	
Siegel	Siegel	

III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrunde liegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes mit Bescheid vom 08.06.2021, Nr. 31-1403/6.2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 09.06.2021 Landratsamt Altötting

Nr. 31 – Az. 1403/6.3

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn; Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Stammham

I.

Zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern und der Gemeinde Stammham wurde eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen, die aufgrund des Übergangs von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

II.

Zweckvereinbarung

zwischen dem

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn,

vertreten durch

den Verbandsvorsitzenden Dr. Tobias Windhorst (nachfolgend Zweckverband genannt)

und

der Gemeinde Stammham,

Landkreis Eichstätt,
Regierungsbezirk Oberbayern,
vertreten durch die erste Bürgermeisterin Maria Weber
(nachfolgend Gemeinde genannt)

Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung – VS – vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2020, schließen die oben genannten Körperschaften folgende

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 1 Grundsatz

- (13) ¹Nach § 88 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit (ZustV) ist auch eine Gemeinde in dem dort genannten Umfang (Nrn. 1 bis 4) zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). ²Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 ZustV ist eine Gemeinde auch für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig (Bußgeldstelle), soweit sie diese Zuständigkeiten tatsächlich wahrnimmt.
- (14) Nach § 4 Abs. 1 VS führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang durch.
- (15) Für beide Körperschaften erfolgt die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften.
- (16) Ort, Zeit und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (Nr. 1.3 IMBek vom 12. Mai 2006, AllMBI S. 161).

- (13) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die Zuständigkeiten nach § 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2 ZustV im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden vom Gemeinderat beschlossenen Umfang:
 - Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)
 - Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)

- (14) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt dabei im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde auch alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- (15) ¹Unbeschadet der Abs. 1 und 2 schließt die Gemeinde die grundsätzliche Vereinbarung nach § 1 Abs. 4. ²Die Gemeinde entscheidet darüber hinaus in **eigener Zuständigkeit** über den tatsächlichen örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. ³Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wiederaufnehmen. ⁴Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. ⁵Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an
- (16) ¹Die **Allgemeine Meldepflicht** nach Nr. 1.16.1 der IMBek vom 12. Mai 2006 obliegt der Gemeinde. ²Gleiches gilt für die **jährliche Meldepflicht** nach Nr. 1.16.2 IMBek; sie erhält hierzu jährlich bis zum 20. Februar eine den Anforderungen entsprechende Übersicht. ³Die amtliche Bekanntmachung nach Nr. 1.16.3 IMBek ist zu beachten!

§ 3 Personal

- (7) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der Aufgaben in der Gemeinde tätig werden.
- (8) ¹Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. ²Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4 Kosten

- (7) Die Gemeinde entrichtet im Rahmen der Aufgabenübertragung für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen die **besonderen Entgelte nach § 27 Abs. 2 und 3 VS** in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Die Fälligkeit der besonderen Entgelte ergibt sich aus § 27 Abs. 5 VS.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

- (7) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern durch den Zweckverband stehen ausschließlich der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde, soweit im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Zweckverband auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.
- (8) Die Gemeinde erhält vom Zweckverband monatlich eine Aufstellung über die festgesetzten Verwarnungsgelder und Bußgelder und deren Eingänge.

§ 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (10) ¹Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VS können die Leistungen des Zweckverbandes **längstens für zwei Jahre** im Rahmen einer Zweckvereinbarung in Anspruch genommen werden. ²Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung beträgt daher ebenfalls **längstens zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, ab Wirksamwerden.** ³Die tatsächliche Geltungsdauer ist daher durch den Gemeinderat (Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) zu beschließen. ⁴Für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung dem Zweckverband ein entsprechender Beitrittsbeschluss (Antrag auf Mitgliedschaft) der Gemeinde bereits vorliegt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten der notwendigen Änderung der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VS).
- (11) ¹Eine zunächst auf zwei Jahre abgeschlossene Zweckvereinbarung kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Laufjahres gekündigt werden. ²Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (12) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Änderung des Übertragungsumfanges

¹Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 und 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung. ²Der Neuabschluss hat keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Geltungsdauer nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

§ 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes angerufen werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (7) ¹Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. ²Sie gilt **zwei Jahre**.
- (8) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes übermittelt dem Zweckverband und der Gemeinde sowie deren Aufsichtsbehörde das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Töging a. Inn, den	Stammham, den	
für den Zweckverband	für die Gemeinde Stammham	
Dr. Tobias Windhorst	Maria Weber	
Verbandsvorsitzender	Erste Bürgermeisterin	
Siegel	Siegel	

III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrunde liegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes mit Bescheid vom 08.06.2021, Nr. 31-1403/6.2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 09.06.2021 Landratsamt Altötting

Nr. 31 – Az. 1403/6.3

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern, Töging a.Inn; Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Merching

I.

Zwischen dem Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern und der Gemeinde Merching wurde eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – abgeschlossen, die aufgrund des Übergangs von Befugnissen genehmigungs- und bekanntmachungspflichtig ist.

Diese Zweckvereinbarung wird gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

II.

Zweckvereinbarung

zwischen dem

Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern

Werkstraße 1, 84513 Töging a. Inn,

vertreten durch

den Verbandsvorsitzenden Dr. Tobias Windhorst (nachfolgend Zweckverband genannt)

und

der Gemeinde ★2 Merching,

Landkreis Aichach-Friedberg,
Regierungsbezirk Schwaben,
vertreten durch den ersten Bürgermeister ★3 Helmut Luichtl
(nachfolgend Gemeinde genannt)

Aufgrund von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 6 der Verbandssatzung – VS – vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2020, schließen die oben genannten Körperschaften folgende

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes

§ 1 Grundsatz

- (17) ¹Nach § 88 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit (ZustV) ist auch eine Gemeinde in dem dort genannten Umfang (Nrn. 1 bis 4) zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). ²Nach § 88 Abs. 3 Satz 2 ZustV ist eine Gemeinde auch für die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG zuständig (Bußgeldstelle), soweit sie diese Zuständigkeiten tatsächlich wahrnimmt.
- (18) Nach § 4 Abs. 1 VS führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im gleichen Umfang durch.
- (19) Für beide Körperschaften erfolgt die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften.
- (20) Ort, Zeit und Umfang der Überwachung bestimmen sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (Nr. 1.3 IMBek vom 12. Mai 2006, AllMBl S. 161).

- (17) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt die Zuständigkeiten nach § 88 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und Satz 2 ZustV im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG im nachfolgenden vom Gemeinderat *4 beschlossenen Umfang:
 - Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)
 - Verfolgung von Verstößen im ruhenden Verkehr und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)

- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)
- Verfolgung von Verstößen gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4
- Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und weitere Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle nach Abs. 3 Satz 2)
- (18) Die Gemeinde überträgt und der Zweckverband übernimmt dabei im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde auch alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse bei der Durchführung des in Abs. 1 genannten Übertragungsumfanges.
- (19) ¹Unbeschadet der Abs. 1 und 2 schließt die Gemeinde die grundsätzliche Vereinbarung nach § 1 Abs. 4. ²Die Gemeinde entscheidet darüber hinaus in **eigener Zuständigkeit** über den tatsächlichen örtlichen und zeitlichen Umfang der Mess- und Überwachungstätigkeit sowie dessen Änderungen; sie ist dabei an keine Vorgaben gebunden. ³Sie kann jederzeit die Überwachung aussetzen und bei Bedarf wiederaufnehmen. ⁴Die hierfür notwendigen Erklärungen bedürfen der Schriftform. ⁵Für die überwachungsfreie Zeit fallen keine Kosten an.
- (20) ¹Die **Allgemeine Meldepflicht** nach Nr. 1.16.1 der IMBek vom 12. Mai 2006 obliegt der Gemeinde. ²Gleiches gilt für die **jährliche Meldepflicht** nach Nr. 1.16.2 IMBek; sie erhält hierzu jährlich bis zum 20. Februar eine den Anforderungen entsprechende Übersicht. ³Die amtliche Bekanntmachung nach Nr. 1.16.3 IMBek ist zu beachten!

§ 3 Personal

- (9) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass Bedienstete des Zweckverbandes zeitanteilig im Rahmen der Übertragung der Aufgaben in der Gemeinde tätig werden.
- (10) ¹Das dafür benötigte Personal wird vom Zweckverband angestellt. ²Die personalrechtlichen Entscheidungen trifft der Zweckverband.

§ 4 Kosten

- (9) Die Gemeinde entrichtet im Rahmen der Aufgabenübertragung für die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen die **besonderen Entgelte nach § 27 Abs. 2 und 3 VS** in der jeweils gültigen Fassung.
- (10) Die Fälligkeit der besonderen Entgelte ergibt sich aus § 27 Abs. 5 VS.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

- (9) Die Einnahmen aus der Festsetzung von Verwarnungsgeldern und Bußgeldern durch den Zweckverband stehen ausschließlich der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Ordnungswidrigkeit festgestellt wurde, soweit im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben der Zweckverband auch Ahndungsbehörde (Bußgeldstelle) ist.
- (10) Die Gemeinde erhält vom Zweckverband monatlich eine Aufstellung über die festgesetzten Verwarnungsgelder und Bußgelder und deren Eingänge.

§ 6 Geltungsdauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(13) ¹Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VS können die Leistungen des Zweckverbandes **längstens für zwei Jahre** im Rahmen einer Zweckvereinbarung in Anspruch genommen werden. ²Die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung beträgt daher ebenfalls **längstens zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr, ab Wirksamwerden.** ³Die tatsächliche Geltungsdauer ist daher durch den Gemeinderat (Art. 32 Abs. 2 Nr. 1 GO) zu beschließen. ⁴Für den Fall, dass vor Ablauf der Geltungsdauer der laufenden Zweckvereinbarung dem Zweckverband ein entsprechender Beitrittsbeschluss (Antrag auf Mitgliedschaft) der Gemeinde bereits vorliegt, verlängert sich die Geltungsdauer dieser Zweckvereinbarung bis zum In-Kraft-Treten der notwendigen Änderung der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 VS).

- (14) ¹Eine zunächst auf zwei Jahre abgeschlossene Zweckvereinbarung kann jedoch unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des ersten Laufjahres gekündigt werden. ²Die Kündigung ist schriftlich zu erklären
- (15) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Änderung des Übertragungsumfanges

¹Jede Änderung des Übertragungsumfanges nach § 2 Abs. 1 und 2 bedarf des Abschlusses einer neuen Zweckvereinbarung. ²Der Neuabschluss hat keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Geltungsdauer nach § 6 Abs. 1 Satz 3.

§ 8 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Körperschaften soll die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes angerufen werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (9) ¹Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. ²Sie gilt **zwei Jahre**. ★5
- (10) Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes übermittelt dem Zweckverband und der Gemeinde sowie deren Aufsichtsbehörde das entsprechende Amtsblatt bzw. einen Auszug davon.

Töging a. Inn, den für den Zweckverband	Merching, den für die Gemeinde ★2 Merching	
Dr. Tobias Windhorst *1 Verbandsvorsitzende r*1	 Helmut Luichtl Erster Bürgermeister ★3	
Siegel	Siegel	

III.

Die dieser amtlichen Bekanntmachung zugrunde liegende Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Altötting als der nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KommZG zuständigen Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes mit Bescheid vom 08.06.2021, Nr. 31-1403/6.2 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Altötting, 09.06.2021	
Landratsamt Altötting	

Tourismusverband Inn-Salzach; 32. Ordentliche Verbandsversammlung

Am Montag, 21.06.2021, 10.00 Uhr, findet im KULTUR+KONGRESS FORUM Altötting, Zuccallilplatz 1, 84503 Altötting, die

32. Ordentliche Verbandsversammlung des Tourismusverband Inn-Salzach

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Genehmigung des Protokolls der 30. Verbandsversammlung
- 3. Zur Information: Vorlage der Jahresrechnung 2020
- 4. Beschluss: Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2020
- 5. Beschluss: Feststellung der Jahresrechnung 2020
- 6. Beschluss: Entlastung für das Jahr 2020
- 7. Zur Information: Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung (BKPV)
- 8. Zur Information: Aktuelle Marketingaktivitäten
- 9. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

. . .

Erwin Schneider Landrat und Verbandsvorsitzender

Landratsamt Altötting Erwin Schneider Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38. Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.